



Authentisch und aktuell: Friedrich Fröbel

Zum 225. Geburtstag Internationales Symposium in Rudolstadt

_Oberweißbach/ Bad Blankenburg/Rudolstadt(mo). Mit einer Vielzahl an Veranstaltungen würdigen Kommunen und Bildungseinrichtungen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt derzeit den 225. Geburtstag des Reformpädagogen Friedrich Fröbel. Ein Höhepunkt des Fröbeljahrs steht am nächsten Wochenende mit dem Symposium der *Internationalen Froebel Society* in Rudolstadt an. „Wir freuen uns besonders auf unsere internationalen Gäste, die aus Ländern wie Japan, England oder Finnland in Fröbels Heimat kommen“, freut sich Landrätin Marion Philipp über die große Resonanz.

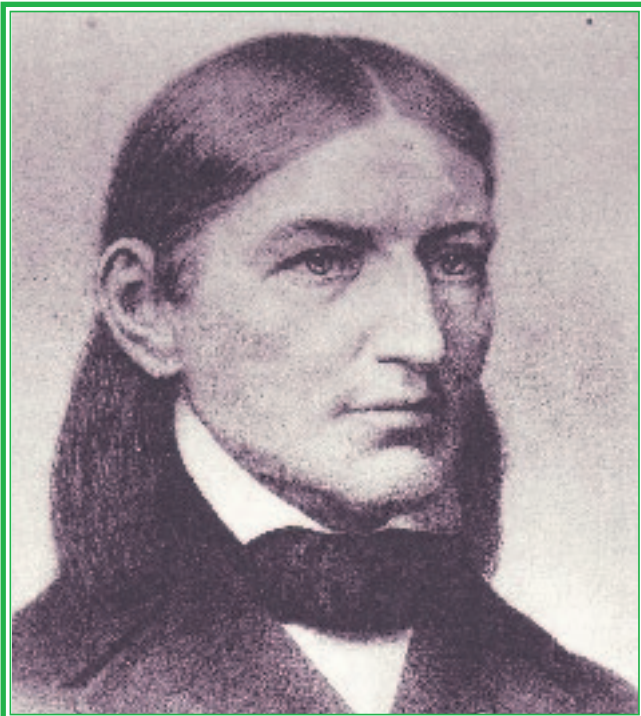
Unter dem Motto *Leben*

gestalten mit Kindern - Zukunftsperspektiven der Pädagogik Friedrich Fröbels beschäftigen sich die Erzieher und Wissenschaftlicher aus aller Welt mit dem aktuellen Fröbel, dessen Ansätze aktueller denn je sind. Friedrich Fröbel wurde am 21. April 1782 in Oberweißbach geboren. Sein neues pädagogisches Konzept, dass Bildung schon in den frühen Kinderjahren beginnen muss, hat von Rudolstadt und Bad Blankenburg aus einen Siegeszug durch die Welt angetreten. Kinder sollen danach entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen auf spielerische Weise ihr Umfeld entdecken und damit Bewegung, Sprache und Kreativität ent-

wickeln. „Fröbel war seiner Zeit nicht nur weit voraus, er ist heute angesichts der Diskussion über die Förderung von Kinderkrippen und die Umgestaltung des Bildungssystems nach den Erfahrungen der PISA-Studien, bei der Umsetzung von umfassender Bildung und Betreuung in Kindergarten und Hort und dem notwendigen Angebot von Ganztagschulen hochaktuell“, schätzt die Landrätin die große Bedeutung Fröbels ein.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist die deutsche Fröbelregion. Friedrich Fröbel ist nicht nur hier geboren und aufgewachsen, er schuf auch sein maßgebliches Werk hier. So gründete er 1817 in Keilhau die *Allgemeine Deutsche Erziehungsanstalt*, die Privatschule, Landeserziehungsheim und Modelleinrichtung in einem war. Die bis heute nachhaltigste Auswirkung hatte 1839 die Gründung der *Spiel- und Beschäftigungsanstalt*, des ersten Kindergartens der Welt im Haus über dem Keller an der Esplanade in Bad Blankenburg. Den Kindergarten verstand Fröbel als das den Kindern zurückgegebene Paradies. Mit seinen Spielgaben – Ball, Kugel, Walze und Würfel – entwickelte er ein ganzes System von Spiel- und Beschäftigungsmitteln, mit denen die Anlagen des Kindes schon ab frühester Kindheit gefördert werden.

Nicht nur sein Konzept, auch Friedrich Fröbels Wortschöpfung Kindergarten eroberte von hier aus die Welt.



Berufsschule mit Perspektive

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in der vergangenen Woche haben wir mit der Fertigstellung der Sanierung der Berufsbildenden Schule in der Trommsdorffstraße in Rudolstadt die notwendige Konzentration der gewerblich-kaufmännischen Ausbildung am Standort Rudolstadt abgeschlossen.

Seit dem Baubeginn im Jahr 2000 haben wir hier über 8 Millionen Euro investiert. In den letzten zwölf Monaten entstanden naturwissenschaftliche Fachunterrichtsräume, ein Restaurant und eine neue Lehrküche, 1,4 Millionen Euro waren dafür erforderlich.

Für die kommenden Anforderungen sind wir an unseren drei Berufsschulstandorten in Unterwellenborn, Saalfeld und Rudolstadt mit neuesten technischen Ausstattungen gut gerüstet und wir bieten unseren Jugendlichen und dem Mittelstand eine Perspektive vor Ort. Dies wird sich auszahlen, wenn das Geburtenloch - inzwischen 15 Jahre alt - die Berufsschulen erreicht und ein massiver Wettbewerb der Berufsschulen in Thüringen um Schülerinnen und Schüler einsetzt.

66 Millionen Euro wurden seit 1995 an den Schulen im Landkreis investiert. Jeden Tag hören wir, dass Bildung die beste Zukunftsinvestition ist. Wir haben den Worten Taten folgen lassen und wir zeigen, was uns unsere Zukunft wert ist.

*Ihre
Marion Philipp*

Öffnungszeiten

Bürgerbüro Saalfeld

Mo. bis Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo. und Mi. 08.00 - 15.00 Uhr
Di. und Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Saalfeld-Beulwitz

Montag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 16.00 Uhr

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Feierliche Verabschiedung von Dr. Friedrich Folger

Marion Philipp würdigt Beigeordneten – *Mann der Balance*

Saalfeld (AB). „Sie waren ein Mann der Balance zwischen allen gegensätzlichen Interessen“, würdigte Landrätin Marion Philipp Dr. Friedrich Folger, dessen Amtszeit als Erster Beigeordneter des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Anfang März nach sechs Jahren regulär ausgelaufen war. Aus Altersgründen kandidierte er nicht für eine weitere Amtszeit. „Es war eine gute Entscheidung, mit Ihnen zusammen sechs Jahre an der Spitze des Landkreises zu stehen“, hob sie in ihrer Laudatio besonders hervor. Passend zu seinen hervorragenden Eigenschaften als Mann des Ausgleichs überreichte sie als Geschenk des Landkreises den *Jongleur der Bälle* aus der Werkstatt der Porzellan-künstlerin Kathi Zorn.

Der Landkreis verabschiedete Dr. Friedrich Folger am 30. März im feierlichen Rahmen, der von Schülern der Kreismusikschule künstlerisch gestaltet wurde. Vertreter des Kreistages, der Städte und Kommunen und weiterer Institutionen des Landkreises ebenso wie die engen Mitarbeiter von Dr. Folger nutzten die Gelegenheit, zusammen mit dem bisherigen Beigeordneten die letzten sechs Jahre noch einmal Revue passieren zu lassen.

So hob Dr. Kerstin Dellemann, Fachbereichsleiterin Jugend,

Soziales und Gesundheit, in ihrem Rückblick mit Blick auf ein Albert-Schweitzer-Gedicht die jugendliche Begeisterung von Dr. Folger hervor, denn Jugend sei mehr als ein Lebensabschnitt, nämlich ein Geisteszustand.

„Gesetze sind für die Menschen gemacht und nicht gegen sie, dafür sind Sie eingetreten und das haben Sie an uns weitergegeben“, hatte die Landrätin die Lebensauffassung des scheidenden 1. Beigeordneten in ihrer Laudatio charakterisiert. Dieses Thema streifte Dr. Folger erneut in seiner Dankesrede, als er vom „lebensnahen Ermessensspielraum“ für die Verwaltung bei der Umsetzung der Gesetze sprach.

Im landesweiten Vergleich sei der Landkreis ordentlich aufgestellt und neuen Herausforderungen gewachsen. „Zukunft für den Landkreis sind Familien mit Kindern, sind Menschen, die gerne hier leben wollen. Diesen Menschen sollte unsere ganze Zuwendung gelten“, sagte er. Hinsichtlich einer anstehenden Kreisgebietsreform wünschte er sich politische Geschlossenheit, um den Chancen reichen Landkreis nachdrücklich als Sitz eines zukünftigen Großkreises zu empfehlen.

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur

Neue Fördermöglichkeit zur Revitalisierung von Brachflächen

Attraktives Programm nicht nur für Kommunen

Erfurt/Saalfeld (AB). Das Förderprogramm „Revitalisierung“ des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt beinhaltet die Rückgewinnung und Gestaltung von Siedlungsräumen. Es soll durch Inwertsetzung brachgefallener ehemaliger Gewerbestandorte, landwirtschaftlicher Betriebsflächen oder anderweitig genutzter Grundstücke eine Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen erreicht werden.

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die geeignet sind, brachgefallene Flächen einer wirtschaftlichen Nachnutzung zuzuführen, die Infrastruktur zu verbessern und die touristische Anziehungskraft der Region zu erhöhen.

Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüsse sowie bei erheblichem öffent-

lichen Interesse natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts.

Für die Vorhaben können Zuschüsse in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Nicht gefördert werden Vorhaben unter 5.000,- EUR.

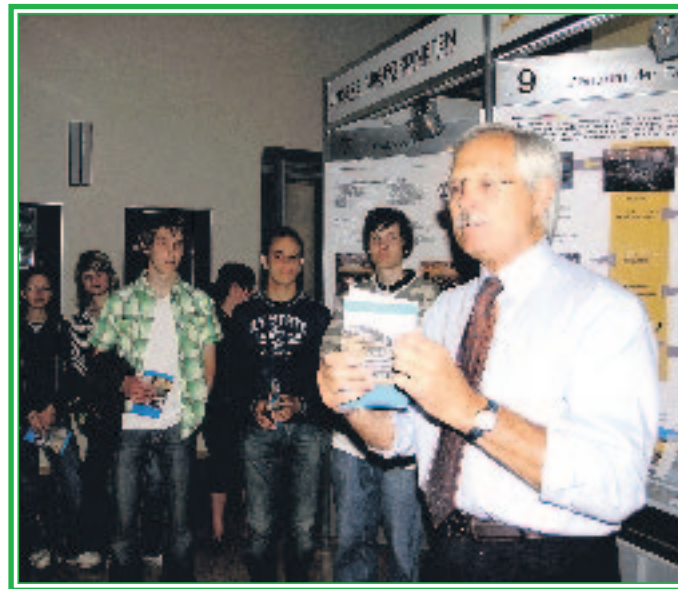
Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.12.2013 gültig. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für das folgende Jahr sind bis zum 30.03. bzw. 30.11. des laufenden Jahres bei den Ämtern für Landentwicklung und Flurneuordnung einzureichen

Nähere Informationen und die Antragsunterlagen gibt der Fachdienst Kreisentwicklung gerne unter Telefon 0 36 71/8 23-4 47, und -4 48.

Ronald Schulze
Komm.
Fachdienstleiter Kreisentwicklung

Ausstellung zum Deutschen Bundestag beendet

Vor allem Schulklassen profitierten von dem Angebot



Harro Schrakamp von der Bundestagsverwaltung wusste die Aufgaben des Bundestags lebendig zu schildern.
Foto: Kristin Pfeiffer

Saalfeld (AB). Mit erfreulich großer Resonanz schloss nach einer Woche am 20. April die Ausstellung *Deutscher Bundestag - unsere Abgeordneten* im Saalfelder Schloss. Ein Grund für das rege Interesse an der Präsentation lag zweifellos auch darin, dass während der gesamten Zeit mit Harro Schrakamp ein Beauftragter des Deutschen Bundestages für Erläuterungen und Fragen zum Thema zur Verfügung stand. Neben Bürgern des Landkreises machten auch 15 Schulklassen von diesem lukrativen Angebot Gebrauch und profitierten vom umfangreichen Informationsmaterial, das mit der Präsentation zur Verfügung gestellt wurde.

Eine wichtige Aufgabe der Politik sei es, dem Bürger verständlich nahe zu bringen, wie parlamentarische Demokratie in unserem Lande funktioniert, hatte der Bundestagsabgeordnete Dr. Gerhard Botz in seinem Grußwort bei der gemeinsamen Ausstellungseröffnung mit dem ehrenamtlichen Beigeordneten des Landkreises, Gerhard Günther, hervorgehoben. Aus diesem Grunde habe er sich dafür eingesetzt, dass die bei den Abgeordneten sehr begehrte Präsentation auch in Saalfeld gezeigt werden könne.

Elke Nechwatal
Fachdienst Medien und Kultur

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl,

Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul,

Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der

Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch.

Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos

verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich

GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,23 EUR

(inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verant-

wortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 16. Mai 2007.

Zum 225. Geburtstag Friedrich Fröbels im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Leben gestalten mit Kindern

Fachtagung Zukunftsperspektiven von Fröbels Pädagogik

_Rudolstadt (AB). 100 Forscher, Erzieher und Lehrer haben sich am kommenden Wochenende zur Fachtagung der Internationalen Fröbel Society (IFS) auf Schloss Heidecksburg und in der Rudolstädter Fröbelakademie angemeldet, um Zukunftsperspektiven der Pädagogik Friedrich Fröbels zu diskutieren. Die Veranstaltung wendet sich an Wissenschaftler und Praktiker gleichermaßen.

Mit dabei ist auch der führende Fröbelforscher Prof. Dr. Helmut Heiland, zu dessen 70. Geburtstag dieses international besetzte Symposium ausgerichtet wird. Hochkarätig besetzt ist die Podiumsdiskussion mit dem IFS-Präsidenten Dr. Peter Weston aus London und den Professoren Dr. Toshiko Ito aus Japan, Dr. Christine Lost, Dr. Karl Neumann und Dr. Rosemarie Boldt sowie als Moderator Prof. Dr. Michael Winkler von der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Nach der ersten internationalen Tagung der IFS 2003 in Dresden findet dieses zweite Symposium nun in der Heimatregion Fröbels statt, in unmittelbarer Nähe der Geschäftsstelle, die im Bad Blankenburger Fröbelmuseum ehrenamtlich von Kustodin Margitta Rockstein geleitet wird.

Fröbel-Forscher Professor Heiland ist die Wiederentdeckung des authentischen und ursprünglichen Fröbel zu verdanken. Er ist nicht nur Verfasser der aktuellen Standardwerke über die *Schul-*

pädagogik und die Spielpädagogik Fröbels, in seiner Arbeit formuliert er immer wieder wegweisende Gedanken zur Aktualität Fröbels. Dessen Ideen sind angesichts der Diskussionen um PISA und die Zukunft von Schule und Erziehung hochaktuell.

Am Samstag werden bei den Fachforen in der Rudolstädter Fröbelakademie die Erstellung von Kindergartenkonzepten, ganzheitliche Bildung und Erziehung und die sprachliche Bildung bei Fröbel behandelt. In Workshops können die Teilnehmer aktiv erfahren, wie Mathematik nach dem Fröbelschen Konzept beim Bauen und Legen, Falten und Schneiden begriffen werden kann. Zum Auftakt dieses Konferenztages gibt es Vorträge über Menschenerziehung und über den Bildungsauftrag des Kindergartens.

Helmut Heiland selbst hat die Entwicklung um Fröbel am treffendsten beschrieben:

„Im 19. Jahrhundert lebte Fröbel durch die deutsche und internationale Fröbelbewegung. Im 20. Jahrhundert dominierte die Forschung und die Bewegung zerfiel. Es ist dem 21. Jahrhundert zu wünschen, dass es Fröbel nicht nur als Forschungsgegenstand beachtet, sondern seiner Pädagogik und damit seiner Person wieder zu leben ermöglicht.“

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur

Lebendiger Fröbel im Landkreis

Fröbel begegnen auf Schritt und Tritt

_Bad Blankenburg/Oberweißbach/Rudolstadt (AB). Friedrich Fröbel wurde nicht nur am 21. April 1782 in Oberweißbach im heutigen Landkreis Saalfeld-Rudolstadt geboren, wuchs hier auf und schuf in Keilhau die Allgemeine Deutsche Erziehungsanstalt und von Bad Blankenburg aus eine weltweite Kindergartenbewegung. Er ist auch heute mehr als eine historische Persönlichkeit und einer der berühmtesten Söhne der Region, denn man begegnet ihm im Landkreis, etwa bei der Festwoche der Geburtsstadt Oberweißbach, auf Schritt und Tritt.

In besonderem Maße trägt dazu die *Haus über dem Keller* an der Esplanade in Bad Blankenburg bei, das dem Ehrenbürger der Stadt 1839 als *Spiel- und Beschäftigungsanstalt* zur Verfügung gestellt wurde. Er begann hier seine Spielgaben mit den Kindern der Stadt auszuprobieren. Nach einer umfassenden Rekonstruktion wurde zum 200. Geburtstag im Jahr 1982 hier das Friedrich-Fröbel-Museum neu eröffnet, das heute zum Thüringer Landesmuseum Heidecksburg gehört.

Kustodin Margitta Rockstein sorgt täglich dafür, dass es mehr als ein Ort der Erinnerung ist, vielmehr ein Ort der lebendigen Vermittlung seiner authentischen Pädagogik. Mit seinen reichhaltigen historischen Beständen und Archiven kann das Museum den authentischen

Fröbel in konzentrierter Form bieten. 5 000 Bände umfasst die Bibliothek und 1 500 authentische Exponate. Pädagogen und Wissenschaftler schätzen am Museum, dass es eine Fülle an Zugängen bereit hält, um das Verständnis für den historischen Fröbel zu fördern und für die Möglichkeiten seiner Pädagogik im modernen Kindergarten zu werben.

Das Museum mit seinen Tageskursen und der berufsbegleitenden Fortbildung ist nur eine der Institutionen im Landkreis, in der Fröbelpädagogik gelehrt und angewendet wird. Einen ebenso guten Ruf besitzen nicht nur die Fröbelakademie in Rudolstadt, sondern auch die vielen Schulen und Kindergärten im Landkreis, die sich Fröbel als Namensgeber ausgewählt haben wie die Freie Fröbelschule in Keilau, die Freie Fröbelschule Cumbach, die Friedrich-Fröbel-Regelschule in Oberweißbach oder die Fröbelkindergärten in Bad Blankenburg und Oberweißbach. 61 Kindertageseinrichtungen gibt es derzeit im Landkreis, von denen zwar nur wenige den Namen Fröbel führen, viele aber nach seinen pädagogischen arbeiten. Erzieher in diesen Einrichtungen ist angesichts zahlreicher Fortbildungen und täglicher Arbeit die Fröbelpädagogik längst in Fleisch und Blut übergegangen.

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur

Sportförderung wichtige Aufgabe im Landkreis

Mehr als 250 000 Euro für Vereine und Sportstätten – im Oktober Übergabe der Sporthalle in Gräfenthal

_Saalfeld (AB). Mit mehr als 250 000 Euro fördert der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in diesem Jahr Sportvereine, Kreissportbund „Saale/Schwarza e. V.“ und Sportstätten. „Die Förderung des Sports ist für den Landkreis eine ganz wichtige Aufgabe“, unterstreicht Landrätin Marion Philipp.

135 000 Euro stehen für den Bereich der allgemeinen Sportförderung zur Verfügung. Davon erhält der Kreissportbund 10 000 Euro zur Unterhaltung der Geschäftsstelle, 2 500 Euro sind für die Kreisjugendspiele reserviert. Die übrigen 122 500 Euro werden unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen unter den 70 Vereinen verteilt, die bis zum

31. Januar 2007 entsprechende Förderanträge gestellt hatten. Einer entsprechenden Beschlussvorlage des Landratsamtes stimmten die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses in ihrer Sitzung am 10. April einstimmig zu. Ebenfalls einstimmig fiel die Entscheidung zur Vergabe von 121 000 Euro zur Sportstättenförderung. Damit werden zehn Baumaßnahmen im Landkreis bezuschusst. Das sind im Einzelnen:

- Fußbodensanierung und Entwässerung an der Kegelbahn „A. Janson“, Rudolstadt (11.500 Euro)
- Erweiterung Ballfangzaun, Gemeinde Kamsdorf (15 400 Euro)

- Sanierung Sportplatzgebäude, SV Garsitz (3 000 Euro)
- Dachsanierung Sporthalle Katzhütte (7 000 Euro)
- Anbau, Umbau und Sanierung des Funktionsgebäudes am Sportplatz Piesau (30 100 Euro)
- Erneuerung des Dachbelages am Vereinsgebäude des MSC Lehesten (4 300 Euro)
- Errichtung einer Vereinshütte TC 91 Bad Blankenburg (3 600 Euro)
- Ausbau Umkleide- und Sanitärraum Kegelverein Grün Weiß Schwarzburg (3 600 Euro)
- Sanierung der Fenster in der Sporthalle Katzhütte (25 600 Euro)

- Errichtung einer vollbiologischen Kläranlage im Sportzentrum Uhlstädt (16 900 Euro)

Darüber hinaus wird im Oktober dieses Jahres die neue Sporthalle in Gräfenthal übergeben. Im Juli wird mit dem Bau der neuen Dreifelderhalle in Saalfeld begonnen, deren Finanzierung sich Landkreis, Stadt und Land teilen. Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gibt es 173 Sportvereine mit mehr als 17 500 Mitgliedern, davon sind knapp 7 000 Kinder und Jugendliche.

Peter Lahann
Fachdienstleiter Medien und Kultur



Die Feuerwehrleute beim Löschen des großen Schrotthaufens.

Foto: Peter Lahann

Feuer auf Schrottplatz – alle Auflagen wurden eingehalten

Gut 30 000 Euro Kosten für Löschwasserentsorgung

Saalfeld (AB). Das Löschwasser vom Großeinsatz der Feuerwehr am 11. April auf dem Betriebsgelände des Recyclingunternehmens in Wöhlsdorf ist aus Umweltschutzgründen aufgefangen worden und muss entsorgt werden.

Die Kosten für die Entsorgung werden derzeit auf gut 30 000 Euro geschätzt. Das Umweltamt hatte noch während des Feuerwehreinsatzes Proben vom Löschwasser genommen und eine Schadstoffbelastung festgestellt. Damit das Wasser nicht oberflächlich in die nahe gelegene Saale abfließt, wurde es aufgefangen. Für den Abtransport sind bisher bereits Kosten in Höhe von 9 000 Euro entstanden.

Das Entsorgungsunternehmen schätzt, dass mit weiteren 22 000 Euro zu rechnen ist. Der Betreiber der Recyclinganlage unterliegt den Kontrollen des Staatlichen Umweltamtes Gera. Bei der letzten Kontrolle am 10. Oktober 2006 hatte das Unternehmen alle Auflagen erfüllt und eingehalten. Das Staatliche Umweltamt wird nach Ermittlung der Brandursache prüfen, ob weitere Auflagen

zur Vermeidung von Feuer in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden müssen. Die Brandursache wird derzeit noch durch die Polizei ermittelt. Dem Landratsamt sind bisher dazu keine Mitteilungen eingegangen. Das Feuer in einem großen Schrotthaufen war am frühen Morgen des 11. April gemeldet worden. Feuerwehren aus Saalfeld, Aue am Berg und Crösten waren zur Brandbekämpfung vor Ort. Die am Betriebsgelände verlaufende Bahnstrecke zwischen Saalfeld und Bad Blankenburg war aus Sicherheitsgründen vorübergehend gesperrt worden. Luftmessungen durch einen Messwagen der Rudolstädter Feuerwehr hatten ergeben, dass keine Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung der umliegenden Städte und Gemeinden bestand. Personen kamen nicht zu Schaden.

Über den Einsatz der Feuerwehrleute hatte sich der ehrenamtliche Beigeordnete und stellvertretende Landrat, Gerhard Günther, direkt informiert. Er dankte den Brandschützern für ihren Einsatz. **Peter Lahann**
Fachdienstleiter Medien und Kultur

Weiterbildung für Betreuer

Vormünder sind ebenfalls willkommen

Saalfeld (AB). Die nächste Weiterbildungsveranstaltung für Betreuer bzw. Vormünder findet am Dienstag, den 8. Mai, um 16.30 Uhr im Landratsamt in Saalfeld, in der Schloßstraße 24 im Großen Sitzungssaal statt. Das Thema lautet: Gesundheitsreform 2007, Neuerungen zum

1. April 2007. Hierzu ist die Regionalleiterin bei der AOK Saalfeld, Brigitte Schnellnack, eingeladen. Sie beantwortet gerne Fragen zum Thema wie auch Fragen allgemeiner Art. **Karin Richter**
Fachdienstleiterin
Vormundschaft/Betreuung

Konstruktiver lehrreicher Besuch

Treffen mit Verwaltungsspitze aus Trier-Saarburg

Saalfeld/Trier-Saarburg (AB). Als „konstruktiven und lehrreichen Besuch“ würdigte der Landrat des Partnerkreises Trier-Saarburg, Günther Schartz (im Bild rechts), den Arbeitsbesuch einer Delegation seiner Kreisverwaltung am Dienstag und Mittwoch der vergangenen Woche im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Landrätin Marion Philipp wurde herzlich zum baldigen Gegenbesuch eingeladen. „Diese Partnerschaftstreffen sind wichtig, um voneinander zu lernen“, resümierte Landrätin Marion Philipp, „zumal beide Seiten davon profitieren.“

Wichtige Themen der Verwaltungsspitzen aus beiden Landkreisen und beim Kennenlernabend mit den Fraktionsvorsitzenden des Kreistages waren die Arbeit der ARGE, die Zukunft des Regionalmanagements und der LEADER Aktionsgruppe.

Beeindruckt waren die Trierer Gäste von der Offenen Ganztagschule in Uhlstädt. Schulleiterin Ute Necke bot einen Informationsaustausch mit Schulen an, die Interesse an den Uhlstädter Erfahrungen haben. Einen Erfahrungsaustausch wünschen sich die Trierer mit den Fachberaterinnen des Jugendamtes für Kinder-

tagesstätten. Einen Erfahrungsaustausch soll es auch zwischen dem Bürgerbüro von Saalfeld-Rudolstadt und den Mitarbeitern in Trier-Saarburg geben, die dort derzeit ein Bürgerbüro aufbauen. Weitere Kooperationen und Kontakte sind bereits angedacht zwischen den Besucherbergwerken in Lehesten und Fell, mit der Initiatorin der Experimentierküche in Cordobang, Regina Martin, sowie zwischen dem Bildungszentrum Saalfeld und dem zuständigen Geschäftsbereich in Trier-Saarburg. Der Geschäftsführer der Thüringen-Kliniken, Hans Eberhardt, stellte das Gesundheitszentrum vor, von Trier-Saarburger Seite bestand großes Interesse an einem weiteren Erfahrungsaustausch.

Diskutiert wurden die jeweiligen Personalentwicklungskonzepte der beiden Kreisverwaltungen, dabei wurde auch ein Austausch von Auszubildenden in den nächsten Monaten vereinbart. Des weiteren wurden auch die bisherigen Erfahrungen der beiden Kreisverwaltungen mit dem GIS, dem Geographischen Informationssystem, diskutiert.

Susanne Spindler
Kreispartnerschaftsverantwortliche



Foto: Peter Lahann

Rollendes Finanzamt im Landkreis

Am 16. Mai Service in Saalfeld nutzen

Pößneck/Saalfeld (AB). Auch in diesem Jahr führt das Thüringer Finanzministerium wieder die Aktion *Rollendes Finanzamt* durch, die mittlerweile im 9. Jahr erfolgreich läuft. Der Infobus steht am Mittwoch, 16. Mai, von 9 bis 18 Uhr auf dem Marktplatz in Saalfeld. Für Auskünfte stehen ein Sachgebietsleiter und drei Sachbearbeiter des Finanzamts Pößneck zur Verfügung. Die Bürger sind dazu eingeladen, Steuererklärungen mit den dazugehörigen Belegen und Unterlagen abzugeben sowie diese auf

Vollständigkeit sichten zu lassen. Beantwortet werden auch allgemeine Fragen zum Steuerrecht oder zur eigenen Steuererklärung. Steuerklärungsvordrucke liegen zum Abholen bereit. Für Rentner ist der Besuch besonders empfehlenswert, da auch Fragen zur Besteuerung der Alterseinkünfte an Ort und Stelle geklärt werden können. Der weitere Tourverlauf steht im Internet unter www.thueringen.de/tfm > Wir über uns-Veranstaltungen bereit. **Martin Modes**
Fachdienst Medien und Kultur

Gedenken als Mahnung

Kranzniederlegung an der Gedenkstätte Laura

Schmiedebach (AB). „Die Menschenwürde ist das höchste Gut“, mahnte Kreistagsvorsitzender Bernd Zeuner am 13. April anlässlich der Gedenkveranstaltung zur Befreiung des KZ-Außenlagers „Laura“ in Schmiedebach. Was in den Konzentrationslagern der Nationalsozialisten geschah, sei jenseits dessen, was die Völkergemeinschaft zu tolerieren bereit sei, sagte Zeuner. Gerade aus dieser bitteren Lektion aus der Geschichte sei deshalb die Menschenwürde als Artikel eins im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert.

Als Vertreter des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt legte Zeuner einen Kranz am Gedenkstein für die Opfer des Faschismus nieder. Vor gut 40 weiteren Gästen nutzte der Kreistagsvorsitzende den Anlass, um auf aktuelle politische Geschehen hinzuweisen, etwa der möglichen atomaren Bedrohung durch den Iran. Deutliche Worte fand Zeuner aber auch für die Trauerrede des baden-württembergischen Ministerpräsidenten

Günther Oettinger zum Tode von Hans Filbinger. Vorsicht sei geboten, „wenn ein Ministerpräsident aus persönlicher oder parteipolitischer Küngelei die Geschichte frisirt“, sagte Zeuner.

Zeuner dankte allen, die am Aufbau der Gedenkstätte mitgewirkt haben und zu ihrer Erhaltung beitragen.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist seit 1994 Träger der 1979 eingerichteten Gedenkstätte. Betrieben wird sie vom CJD Weimar. Seit 1998 unterstützt der „Förderverein Gedenkstätte Laura“ das Wirken.

In dem Außenlager des KZ Buchenwald waren zwischen 1943 und 1945 mehr als 2500 Häftlinge aus zehn Nationen interniert. Sie mussten dort unter menschenunwürdigen Bedingungen Zwangsarbeit leisten. Mehr als 500 von ihnen starben in der „Hölle im Schieferberg“. Am 13. April 1945 wurde das Lager von amerikanischen Truppen befreit.

Peter Lahann
Fachdienstleiter Medien und Kultur

Geklaute Jugend – Hermann van Hasselt

Film über das Leiden des ehemaligen Laura-Häftlings

Saalfeld/Schmiedebach (AB). Am 13. April fand im Anschluss an die Kranzniederlegung am Gedenkstein des Außenkommandos Laura der Gedenkstätte Schmiedebach die Vorstellung eines soeben fertig gestellten Filmes statt: **Geklaute Jugend, Hermann van Hasselt, Buchenwaldhäftling 20239.**

Dieser Dokumentarfilm zeichnet den Leidensweg des holländischen Buchenwaldhäftlings Hermann van Hasselt nach. Seine Biografie steht für eine Generation, deren Jugend von Krieg, Widerstand, Konzentrationslager und Leid geprägt war und die mit den Folgen der erlebten Gewalt weiter leben mussten. Hermann van Hasselt engagierte sich nach der deutschen Besetzung im Widerstand, nach seiner Verhaftung in Frankreich 1943 gelangte er in das KZ Buchenwald, wurde im Dezember 1943 dem Außenkommando Laura bei Schmiedebach zugeteilt, kam im Mai 1944 wieder zurück nach Buchenwald und im September 1944 in das Lager Annen-Witten.

1985 und 1997 sucht er nach Jahrzehnten die Orte seiner traumatischen Jugenderlebnisse - die prägend für sein gesamtes Leben waren - auf, um diese Jugenderinnerungen für sich aufzuarbeiten, trifft sich mit Angehörigen des ehemaligen Widerstandes und hält Vorträge vor Schülern.

Im Film wird durch den Zeitzeu-



gen van Hasselt das menschenverachtende Lagergeschehen geschildert, aus dem Bestand des Archives der Gedenkstätte Buchenwald werden Originalaufnahmen einbezogen. Die Geschichte des Holländers van Hasselt unter Einbeziehung seiner Familie am Ende des 55 Minuten dauernden Filmes wird zu einem emotional wirksamen Zeitdokument. Es ist vorgesehen, diesen Dokumentarfilm in den Schulen, ergänzend zur anschaulichen Vermittlung der Geschichte des deutschen Nationalsozialismus, einzusetzen. Erhältlich ist der Film als DVD oder Video zum Verkaufspreis von 19,95 EUR beim Filmstudio SIRIUS, Ortsstr. 2 e, 98744 Meura, Tel. 03 67 01/2 08 95 oder in der KZ-Gedenkstätte Laura in Schmiedebach.

Rolf Weggässer
Fachdienst Medien und Kultur

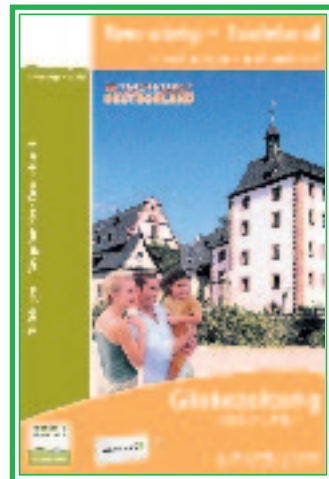
Feenwelt und Marketingoffensive

Neue Gästezeitung erschienen – Internetauftritt neu

Saalfeld (AB). Die touristischen Höhepunkte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sind seit kurzem in der neuesten Ausgabe der Gästezeitung „Vom Rennsteig bis zur Saale“ zu finden. Das 80 Seiten starke Magazin enthält Informationen über Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele, Sport, Fitness und Wellness, Kulinarisches, Traditionelles und vieles mehr. Das Heft ist kostenlos im Bürgerbüro des Landkreises, den Tourist-Informationen der Region sowie den Feengrotten erhältlich.

Ebenfalls neu gestaltet wurde der Internetauftritt des Tourismusvereins „Rennsteig-Saaleland e. V.“, der unter www.rennsteig-saaleland.de zu finden ist.

Im Juli wird es eine neue Attraktion an den Feengrotten geben, kündigte Geschäftsführerin Yvonne Lenz-Habermann an. Dort entsteht derzeit die Feenwelt - ein neues Areal, in dem die Besucher



in die magische Welt der Feen abtauchen können. Holzinstallationen, ein Feenwipfelschloss und einige Effekte sollen die Besucher ab Sommer in ihren Bann ziehen.

Peter Lahann
Fachdienstleiter Medien und Kultur



Eindringliche Worte sprach Kreistagsvorsitzender Bernd Zeuner (rechts im Bild) bei der Gedenkveranstaltung zur Befreiung des KZ-Außenlagers „Laura“ Foto: Peter Lahann

Nächster Blutspendetermin des DRK

Montag, 14. Mai

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt,
Schloßstraße 24,
07318 Saalfeld

Großer Sitzungssaal
12.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Medikamente zur Varroatosebehandlung bestellen

Imker sollten Angebot des Veterinärämtes annehmen

Saalfeld (AB). Auch in diesem Jahr besteht für nicht in Imkervereinen organisierte Imker die Möglichkeit, Medikamente zur Varroatosebehandlung der Bienen zu bestellen.

Bis spätestens zum 8. Juni werden Bestellungen im Landratsamt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Haus III, Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt, Telefon 0 36 72/8 23-7 30 entgegengenommen.

Folgende zugelassene Arzneimittel werden in diesem Rahmen angeboten:

1. Perizin	Flasche (1 x 10 ml)	16,10 Euro
2. Apiguard	1 Box (10 Schalen)	21,75 Euro
3. Bayvarol	Packung (5x4 Streifen)	21,60 Euro
4. Ameisensäure 60 %ig ad us. vet.	1-Liter-Flasche	5,54 Euro
5. Milchsäure 15 %ig ad us. vet.	1-Liter-Flasche	5,10 Euro
6. Thymovar	1 Packung (2 x 5 Plättchen)	16,10 Euro
7. Oxalsäure	1 Packung (2 x 500 ml)	17,06 Euro
8. Nassenheider Verdunster	1 Stück	2,35 Euro

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Orientierungspreise, die sich noch durch die Bestellmenge und Portokosten verändern können.

Die Auslieferung der Medikamente erfolgt über das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Zur Gesunderhaltung der Bienenvölker und zur Vermeidung von Verlusten ist eine regelmäßige und sachgerechte Behandlung aller Völker gegen die Varroa-Milbe erforderlich.

Die oben genannten Medikamente sind zur Anwendung bei lebensmitteliefernden Tieren zugelassen. Der Einsatz anderer Mittel stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld bis zu 25 000 Euro geahndet werden, der betroffene Honig ist zu vernichten.

Renate Schmoock
Amtstierärztin

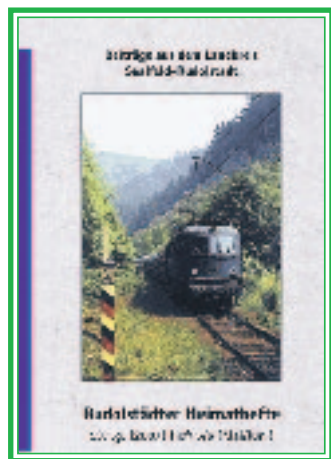
Innerdeutscher Grenzverkehr

Neues Heimatheft wieder facettenreich

Saalfeld (AB). Die Titelgeschichte des neuen Rudolstädter Heimatheftes 5/6 widmet sich dem innerdeutschen Grenzverkehr zwischen den Bahnhöfen Probstzella und Ludwigsstadt bis zum Jahr 1990 - und damit einem beinahe schon wieder vergessenen Kapitel der Deutschen Teilung. Zeitlich noch näher an die Gegenwart rückt der Artikel über die *Ortsumgehung von Kamsdorf*. Auch die Beiträge über den 1970 verstorbenen Lehrer und Forscher *Dr. Herbert Kühnert* und ein *Erlebnisbericht* über Verhaftungen im Jahr 1953 im Raum Königsee sind zeitgeschichtliche Themen.

Jahrhunderte zurück gehen hingegen die Verfasser mit ihren Artikeln, die sich mit den Anfängen der Geschichtsschreibung über das Orlitatenwesen in Oberweißbach, mit verklungenen Orgeln aus Paulinzella oder mit einem vergessenen Eisenerzstollen in Katzhütte beschäftigen.

Darüber hinaus bietet das Heft wieder Rezensionen, die Chronik des Landkreises und eine Würdigung von Redaktionsmitglied Dieter Krauß, der seinen 65.



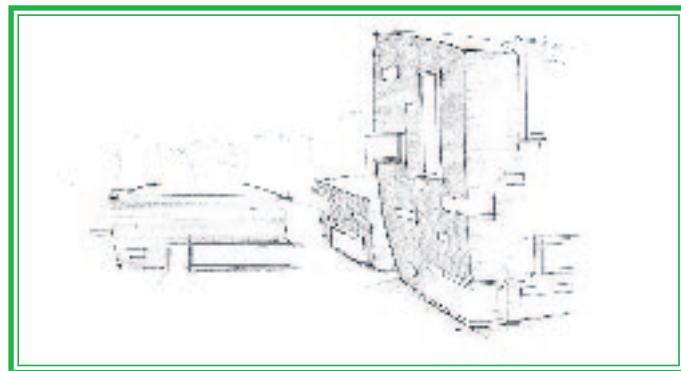
Geburtstag gefeiert hat.

Die Rudolstädter Heimathefte sind in den einschlägigen Buchhandlungen des Landkreises erhältlich und können außerdem über das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Fachdienst Medien und Kultur, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, Telefon 0 36 71/ 8 23-2 17 im Abonnement bezogen werden.

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur

Ein Nationalparkhaus für Thüringen – „Am Hainich“

Projekt nimmt Gestalt an und sucht Unterstützer



Bad Langensalza (AB). Im Jahr 1997 wurde der 13. Deutsche Nationalpark „Hainich“ gegründet. Seither bemühen sich Akteure der Region um die Errichtung eines Nationalparkhauses, in welchem der Natur- und Umweltgedanke für Besucher veranschaulicht wird. Durch die Diplomarbeit der damaligen Studentin an der Bauhaus Universität in Weimar, Sabine Kamke, im Jahr 2003 nahm das Projekt Gestalt an.

Seit November 2005 arbeitet das Regionalmanagement Unstrut-Hainich federführend an der Umsetzung des Projektes. Ein gutes Stück vorangekommen ist das Team Mitte 2006. Mit Hilfe einer ehrenamtlich agierenden Arbeitsgruppe, bestehend aus Planern der verschiedenen Fachrichtungen, Vertretern von Banken, Designern und Pädagogen wurde das Projekt überarbeitet.

Im Ergebnis konnten die Kosten von 14,3 Millionen EUR auf unter 10 Millionen EUR gesenkt werden. In dieser Investitionssumme sind enthalten: Baukosten, Erschließung, Ausstattung, Ausstellung und alle Kosten während der Vorlaufzeit. Ein Exposé veranschaulicht das Projekt und untermauert es mit Zahlen und Fakten. „Eine Kostensenkung auf unter 10 Millionen“ war die klare Forderung der Thüringer Landesregierung, die das Projekt im Grunde befürwortet. Dies ist gelungen! Nun hofft man auf weiterführende Gespräche mit dem Ministerpräsidenten und den zuständigen

Ministerien.

„Das Nationalparkhaus wäre touristisch und wirtschaftlich ein Gewinn für das ganze Land Thüringen. Es sollen dem Besucher in Dauer- und Wechselausstellungen Themen wie z. B. „Lebensraum Baum“, „Klimawandel“, oder „Naturkreisläufe“ nahe gebracht werden. Hierzu bedient man sich neuester multimedialer Technik, aber auch alt hergebrachter Präsentationsformen. Ziel ist es, die Ausstellungen für jeden Besucher zu einem Erlebnis zu machen“, so die Mitarbeiterin des Regionalmanagements, Stefanie Handau.

Derzeit finden vielfältige Termine bei Ministerien, Stiftungen, Wirtschaft und Politik statt. Das Projekt muss bekannter werden. Dafür soll auch eine breit angelegte Öffentlichkeitskampagne sorgen. *111 Gesichter* ist eine solche, dabei stellen sich Vertreter aus ganz unterschiedlichen Bereichen ideell hinter das Projekt und unterstützen das Regionalmanagement bei der Umsetzung. Ein im März 2007 gegründetes Kuratorium, das sich ebenfalls wachsender Teilnehmerzahlen erfreut, bringt neue Ideen in die Planung ein und bestimmt die Richtung, in die Regionalmanagement und Landrat Harald Zanker zukünftig gehen. Aktuell ist es gelungen den Radiosender LandesWelle Thüringen als Medienpartner zu gewinnen.

Steffi Berg
Regionalmanagement Unstrut-Hainich

**Am Freitag nach Himmelfahrt,
18. Mai 2007
bleibt das Landratsamt geschlossen!**

„Schmetterlingszuwachs“

Entomologe Dr. Hans-Helmut Brainich übergibt Sammlung

_Rudolstadt(AB). Das Naturhistorische Museum im Thüringer Landesmuseum Heidecksburg hat vor kurzem „Zuwachs“ bekommen: Dr. Hans-Helmut Brainich, Hobbyentomologe aus Saalfeld, übergab an Kustos Dr. Eberhard May eine Schmetterlingssammlung aus Eulenfaltern, im Fachausdruck Noctuidae. Untergebracht sind die 1928 Falter, die 230 verschiedenen Arten angehören, in 14 Kästen. Es ist bereits der dritte Teil seiner dokumentierten Insektenansammlungen, die der Saalfelder Forscher dem Museum zur weiteren Aufbewahrung und Aufbereitung überlassen hat.

Die letzte große Insektenansammlung, die *Steuersche Schmetterlingssammlung*, hatte das Museum 1994 erhalten. Die Sammlung von Hans-Helmut Brainich ist, wie die *Steuersche Sammlung*, überwiegend im Schwarzatal entstanden, deckt aber mit den Jahren 1971 bis 1998 einen späteren Zeitraum ab. Dadurch erweitert und ergänzt diese Forschungsarbeit die bisher vorliegenden Erkenntnisse über die Veränderungen im Lebensraum der Insekten, insbesondere im Schwarzatal.

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur

Fotografische Ansichten aus Opole

Partnerlandkreis präsentiert *Schlesische Siedlungsformen*



_Saalfeld/Opole (AB). Seit Donnerstag der vergangenen Woche lockt eine neue Ausstellung in der Galerie im Saalfelder Schloss, die Landrätin Marion Philipp und der Vizelandrat des polnischen Partnerlandkreises Opole, Krzysztof Wysdak gemeinsam eröffneten: *Schlesische Siedlungsformen* wollen den Betrachter nach ersten „Bildkontakten“ auch dazu verlocken, selbst nach Polen zu reisen und Kontakte zu knüpfen. Seit der offiziellen Begründung der deutsch-polnischen Partnerschaft im Oktober 2001 hat sich neben den Verbindungen auf

behördlicher Ebene auch ein buntes Beziehungsgeflecht zwischen Vereinen und Institutionen entwickelt, das inzwischen in vielen Freundschaften gepflegt wird. Eine Facette dieser guten Beziehungen zu den polnischen Nachbarn ist die Präsentation der Ausstellung, die bis zum 7. Juni während der Öffnungszeiten des Landratsamtes jeweils montags bis donnerstags von 8 bis 18 und freitags von 8 bis 15 Uhr zu besichtigen ist.

Elke Nechwatal
Fachdienst Medien und Kultur



Kustos Dr. Eberhard May (li.) und Schmetterlingsforscher Dr. Hans-Helmut Brainich (re.) mit einem kleinen Teil der Sammlung. Foto: Martin Modes

Amtliche Bekanntmachungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Die Landrätin

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Die **20. Sitzung des Kreistages** des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet

am Montag, dem 07.05.2007, 17:00 Uhr
im Hauptfeuerwache Rudolstadt Schwarza
Dr.-Hermann-Ludewig-Ring 3, 07407 Rudolstadt
Beratungs- und Schulungsraum

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 19. Sitzung des Kreistages am 14.02.2007, öffentlicher Teil
- 2 Wahl eines hauptamtlichen Beigeordneten des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mit Vorstellung der einzelnen Bewerber
- 3 Bericht über die Tätigkeit der ARGE im Berichtszeitraum V.: Herr Kremlitschka, Geschäftsführer
- 4 Geänderter Antrag der Fraktion Bl v. 12.02.2007 Auftrag an die Verbandsräte im Zweckverband „Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker

Saalfeld-Rudolstadt“ zur Beantragung der Änderung der Verbandssatzung sowie des Gesellschaftsvertrages Beschluss

- 5 Leitlinien der Kreisentwicklung Beschluss
 - 6 Bestellung der weiteren Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft Medizinisches Versorgungszentrum der Thüringen-Kliniken „G. Agricola“ gGmbH Beschluss
 - 7 Änderung des Zeitrahmens der Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt Beschluss
 - 8 2. Fortschreibung Personalentwicklungskonzept des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt <- Informationsvorlage -
 - 9 Antrag der Fraktion Die Linke.PDS zur Neubesetzung im AfB/W des Kreistages Beschluss
 - 10 Antrag der Fraktion Die Linke.PDS zur Bildung eines ARGE-Beirates Beschluss
 - 11 Informationen der Landrätin
 - 12 Anfragen der Kreistagsmitglieder
- Nicht öffentlicher Teil**
gez. Marion Philipp
Landrätin

■ Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis - Verwaltungskostensatzung - vom 10. April 2007

Auf Grundlage der §§ 98 Abs. 1 und 100 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 466 u. 455), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostensatzung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch die erste Verordnung vom 10. Juli 2003 hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Sitzung am 14.02.2007 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen wurden, erhebt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis.

(2) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht andere spezialgesetzliche Vorschriften oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

(3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind:

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. die Zulassung der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen,
4. Sonstige Leistungen, die im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Individuell zurechenbar sind öffentliche Leistungen, die

1. beantragt oder willentlich in Anspruch genommen oder zu Gunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder,
2. durch einen Gesetzestatbestand entstehen, die der Behörde eine Befugnis zum Tätigwerden geben; sie müssen in einem Tun, Dulden oder Unterlassen von einer Person zu vertretender Weise bestehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind:

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzlich grob fahrlässige Rechtsverstöße verursacht worden sind,
2. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts beziehungsweise einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, sofern kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,

3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; mit Ausnahme von Auskünften aus Registern oder Dateien,
4. Bescheide über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung, die Erstattung öffentlich-rechtlicher Forderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der im Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel mit Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- bzw. Amtsverhältnisses einschließlich des Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80 a VwGO sowie

in den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. Andere gesetzliche Regelungen, nach den öffentlichen Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme bzw. den Widerruf zu vertreten hat und
2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Land Thüringen,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer; wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 EUR nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieser Satzung, dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz,
4. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einem Betrieb nach § 26 Absatz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder anderer Länder betrifft, oder
3. die öffentliche Leistung eines kommunalen Eigenbetriebes nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, außer, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für selbst vorgenommene Prüfungen der Baubehörde, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, wenn auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind und
2. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.
- (4) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht für die folgenden Fälle:

1. Stellung eines Antrages auf die Vornahme einer öffentlichen Leistung, oder
2. Rücknahme eines Widerspruches, oder
3. Erledigung des Widerspruches in sonstiger Weise.

(3) Im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. der Rücknahme oder des Widerrufs,
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 zu bemessen, soweit in der Verwaltungskostensatzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 EUR.

(5) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos war, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. Ist für die angefochtene Handlung keine Gebühr festgesetzt, weil die Amtshandlung gebührenfrei oder der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden ist, muss eine Gebühr bis zu 3.000 EUR erhoben werden. Die Gebühr beträgt mindestens 30 EUR. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 von Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 EUR.

(6) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 EUR zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 EUR. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(7) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 EUR. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(8) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 5 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 EUR. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(9) Ist eine öffentliche Leistung, die verwaltungskostenfrei wäre, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 EUR erhoben, mindestens jedoch 20 EUR.

(10) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter; Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung, infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzungen, der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die, infolge der Pflichtverletzungen, zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. In den Fällen des § 1 Abs. 5 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benützerlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 11.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 12 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Kostenbemessung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9

Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehen.

(3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, festzusetzen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand festzulegen.

§ 10

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren gilt im Einzelfall § 21 sinngemäß.

§ 11

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 12

Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 4 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlichen rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen,
 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenen Gründen notwendig wurden,
 7. Kosten für die Verwahrung und Beförderung von Sachen,
 8. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können in der Verwaltungskostenordnung nach § 21 ThürVwKostG bestimmt sein.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die zur Erhebung der Kosten berechnete Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Vereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
- (6) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 13

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, so weit wie möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind,
 6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten,
 7. die Zahlungsfrist,
 8. eine Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für ungültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 12 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 14

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig.

§ 15

Zahlung, Zahlungsvorgang, Säumniszuschlag

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten. Über jede Einzahlung ist eine Quittung anzufertigen und dem Zahlungspflichtigen auszuhändigen. Die Durchschrift ist der Kassenberechnung beizulegen.
- (2) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 EUR übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

- (4) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten, durch 50 EUR teilbaren Betrag abgerundet.
- (5) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe der Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse, der Tag des Eingangs, oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (6) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 16

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. Satz 2 gilt nicht für Widerspruchsverfahren.
- (2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder der Begleichung des Rückstandes zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für Widerspruchsverfahren.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingerichtet worden sind, können bis zur Bezahlung der eingeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 17

Billigkeitsregelungen

Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 18

Stundung, Erlass, Niederschlagung und Vollstreckung

- (1) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5, und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzungen wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.
- (2) Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) In Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als der Landkreis Kostenträger ist, gelten die für ihn verbindlichen Vorschriften.

§ 19

Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch
1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
 2. Zahlungsaufschub,
 3. Stundung,
 4. Aussetzen der Vollziehung,
 5. Sicherheitsleistung,
 6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
 7. Vollstreckungsaufschub,
 8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,

9. Ermittlung des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
 10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
 11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan oder
 12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.
- (3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung stattfindet, beginnt eine neue Verjährung.
- (4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

**§ 20
Erstattung**

- (1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten; zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, dass auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

**§ 21
Ermächtigung**

- (1) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.
- (2) Die festgelegten Verwaltungskostensätze werden in angemessenen Zeitabständen überprüft und angepasst.

§ 22

Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 23

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 24

Verwaltungskostenverzeichnis

Die Landrätin wird ermächtigt, das Verwaltungskostenverzeichnis in der sich aus dieser Satzung ergebenden Fassung für das Landratsamt bekannt zu geben.

§ 25

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 29. November 2002 außer Kraft.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können, gegenüber dem Landkreis schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Saalfeld, den 10. April 2007
Landratsam Saalfeld-Rudolstadt
gez. Marion Philipp
Landrätin

(Siegel)

Anlage zur Satzung

Verwaltungskostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 10. April 2007

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in EUR
1	Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1	Abschriften		
1.1.1	Im Format A5	je angefangene Seite	1,50
1.1.2	Im Format A4	je angefangene Seite	2,50
1.1.3	Bei Abschriften in fremder Sprache oder in tabellarischer Form oder in größeren Formaten als A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Sach- oder Personalaufwendungen bestehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes erhöht werden bis auf	je angefangene Seite	5,10
1.1.4	Abschriften und Auszüge aus dem Archiv	je nach Schwierigkeitsgrad	6,00 - 10,00
1.2	Durchschriften	je angefangene Seite	0,15
1.3	Anderer Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopierpapier und ähnliche Geräte		
1.3.1	Bis zum Format A4	je angefangene Seite	0,25
1.3.2	Im Format A3	je angefangene Seite	0,50
1.3.3	Bei größeren Formaten	je angefangene Seite	in voller Höhe
1.3.4	Farbkopien bis A4	je angefangene Seite	1,20
1.3.5	Farbkopien A3	je angefangene Seite	3,20
2	Beglaubigungen		
2.1	Einfache Beglaubigungen	je Vorlage	2,50
2.2	Unterschriften, Zeugnisse/Facharbeiterzeugnisse	je Vorlage	6,00
3	Akteneinsicht		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in EUR
3.1	Einsicht in Akten, Register, Karteien und dgl., soweit sie nicht zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind	je Fall	1,50
3.2	Abgabe von Druckstücken (Kreissatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirkverzeichnissen und dgl.)	je angefangene Seite, jedoch mindestens	0,25 2,50
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen, zu deren Nutzen gewünscht wird (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	je angefangene Seite	5,10 - 17,90
5	Verwaltungstätigkeiten		
5.1	Für Vorgänge, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr nach den im Verzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen.		
5.2	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	je angefangene halbe Stunde	5,10 - 17,90
6	Säumniszuschlag je Monat bei einem rückständigen Betrag bis 5.000 EUR, mindestens jedoch bei einem rückständigen Betrag über 5.000 EUR		3 v. H. 1,55 4 v. H.
7	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr		2,50
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	je Antrag	5,00 - 2.500,00
9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist		5,00 - 2.500,00
10	Gebühren nach Zeitaufwand Beschäftigter oder Beamter im höheren Verwaltungsdienst	je 15 Minuten	10,1
10.2	Beschäftigter oder Beamter im gehobenen Verwaltungsdienst		11,00
10.3	Übrige Beschäftigte		9,00
11	Archiv		7,50 - 15,00
11.1	Direktbenutzung von Archivalien im Archiv	pro Akte	1,50
11.2	Leihgebühren für Ausstellungen	je Vorlage	10,00
11.3	Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien für ein einmalige Reproduktion	je Vorlage	10,00 - 60,00
12	Gebührenermäßigung für Schüler, Studenten und soziale Härtefälle (gilt nicht für Auslagen!)		halbe Gebühr
13	Gebührenbefreiung		keine Gebühr
13.1	Benutzung von Archivgut durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben oder deren Rechtsnachfolger		
13.2	Benutzung von Archivgut für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke (außer bei genealogischen Forschungen)		
13.3	Benutzung von Archivgut zum Nachweis versorgungsrechtlicher Ansprüche (außer bei Zeugnissen)		
13.4	Benutzung von Archivgut mit dem Ziel der Rehabilitierung von staatlichen Unrecht für die Zeit von 1933 - 1945 und 1945 - 1989		
13.5	Einfache Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivalien/ archivalischen Hilfsmitteln		
14	Auslagen		
14.1	Schreibauslagen Fotokopien		
14.1.1	Kopien von Archivgut A4	je Seite	0,50
14.1.2	Kopien von Archivgut A3	je Seite	1,00
14.1.3	Farbkopien von Archivgut A4	je Seite	1,50
14.1.4	Farbkopien von Archivgut A3	je Seite	3,00
14.2	Sonstige Auslagen		
14.2.1	Verpackung, Versicherung und Versand		in voller Höhe
14.2.2	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen		in voller Höhe
14.2.3	Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde		in voller Höhe
14.2.4	Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer		in voller Höhe
14.2.5	Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle		in voller Höhe
14.2.6	Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen		in voller Höhe
14.2.7	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände		in voller Höhe
15	Für kostenpflichtige Amtshandlungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, finden die Regelungen der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) Anwendung		

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend werden für die im Verantwortungsbereich des ZWA "Thüringer Holzland" liegenden Gemeinden die bei der Trinkwasseraufbereitung verwendeten Zusatzstoffe, die Wasserhärte, der pH-Wert und die Empfehlung für Materialeinsatz in der Trinkwasserhausinstallation öffentlich bekanntgegeben.

Gemeinde	Wasserhärte			pH-Wert	verwendeter Zusatzstoff			In der ZWA-Hausinstallation	Fluorid mg/l
	Gesamthärte (°dH)	mmol/l	Härtegrad		Chlor ¹⁾	Natronlauge ²⁾	Mono-phosphat		
Althausdorf	9-14	1,5 - 2,5	2	7,7	x			2	0,28
Bald Kieselkieslauitz *	13...22	2,20 - 3,9	2-3	7,5...7,8	x			1,2	0,19
Beutelsdorf	18	2,8	3	7,7	x			keine	0,23
Bibra	20	4,1	3	7,9	x			1,2	0,11
Bobeck	8-11	1,5 - 2,5	2	7,7	x			2	0,29
Bolzberg	13	2,3	2	7,8	x			keine	0,10
Dama	13	2,3	2	7,8	x			keine	0,10
Domsdorf	11	2	2	7,7	x			keine	0,10
Eineborn	14	2,5	2	7,7	x			2,3	<0,1
Fingert	21	3,6	3	7,4	x			2	0,10
Friedenrod	11	2	2	7,7	x			keine	0,15
Friedenrode	13	3	3	7,4				2	0,10
Gleienhain	10	1,3	2	7,9	x			keine	0,14
Gumwitz	12	2,1	2	7,5	x			keine	0,29
Gaunitz	23	4,1	3	7,3	x			1,2	0,11
Gröben	15	2,7	3	7,2	x	x		1,2	0,25
GroßKiehnockoda	14	2,5	2	7,5	x			2	0,25
GroßBeutelsdorf	17	3,4	3	7,2				2	0,10
GroßPörschütz	14	2,5	2	7,2				keine	0,18
Halborm	11	2,5	2	7,7	x			2,3	<0,1
Hermisdorf	13	2,3	2	7,8	x			2,3	0,18
Hummelshain	8	1,1	1	7,7	x	x		keine	0,10
Kahla	14	2,5	2	7,2	x			keine	0,19
Karledorf	14	2,5	2	7,5	x			keine	0,12
Kleinberkershof	13	2,8	3	7,5	x			keine	0,14
KleinKrusen	18	3,2	3	7,5	x		x	1,2,3	0,27
KleinPörschütz	14	2,5	2	7,2				keine	0,18
Lindig	15	2,7	3	7,8				2	0,13
Lippendorf	11	2	2	7,7	x			keine	0,15
Magerdorf	17	2	2	7,8	x			2,3	0,14
Mannwitz	16	2,7	3	7,2	x	x		1,2	0,25
Mausbach	10	1,0	2	7,8	x			keine	0,14
Mückern	12	2,3	2	7,8	x			2,3	0,19
NiederKrossen	14	2,5	2	7,7	x			2	0,11
OberUntergraus	10	1,0	2	7,5	x			keine	0,14
Oberböritz	11	2	2	7,5	x			2,3	0,14
OberKrossen	18	3,2	3	7,5	x			1,2,3	0,20
Ostmitz	4	0,7	1	8,5	x		x	2,3	<0,1
Obendorf	15	2,7	3	7,5	x			keine	0,18
Pörschütz	11	2	2	7,4	x			1,2	0,18
Pörschütz	11	2	2	7,4	x			2	0,14
Quitz	13	2,3	2	7,8	x			keine	0,18
Roba	16	2,7	3	7,2	x			1,2	0,25
Rattelsdorf	14	2,5	2	7,8	x			keine	0,12
Rausdorf	13	2,3	2	7,8	x			keine	0,18
Reichenbach *	14	2,5	2	7,8	x			2,3	0,10
Reinisch	23	4,1	3	7,3	x			1,2	0,11
Reinhardt	16	2,8	3	7,5	x			keine	0,14
Rödelwitz	11	2	2	7,7	x			keine	0,10
Rödersdorf	10	3,2	3	7,5	x			1,2,3	0,20
Schleitz	8-14	1,5 - 2,5	2	7,7	x			2	0,23
Schleifreisen	13	2,3	2	7,8	x			keine	0,10
Schleiba	15	2,7	3	7,2	x	x		1,2	0,25
Schmieda	21	3,70	3	7,5	x			1,2	<0,1
Schmöln	6	1,1	1	7,7	x			keine	0,10
Schöngörs	15	2,7	3	7,2	x	x		1,2	0,25
Seitenbrück	11	2	2	7,9	x			2,3	0,14
Seitenroda	11	2	2	7,9	x			2,3	0,14
Seidroda	15	2,8	2	7,5	x			keine	0,18
Tautendorf	17	2,5	3	7,7	x			2,3	<0,1

Gemeinde	Wasserhärte				verwendeter Zusatzstoff			in der TW-Hausinstallation nicht empfohlene Materialien	Fluorid mg/l
	Gesamthärte (°dH)	mmoll	Härte- grad	pH-Wert	Chlor*)	Natron- lauge**)	Monoc- phosphat		
Tautenhain	19	3,4	3	7,6	x			2, 3	0,16
Tissa	13	2,3	2	7,8	x			keine	0,18
Tröbnitz	10	1,8	2	7,9	x			keine	0,14
Trockenh./Wilkesd.	6	1,1	1	8,0	x			1, 2, 3	0,12
Trockenhausen	15	2,7	3	7,2	x	x		1, 2	0,25
Uhlstädt *	4	0,7	1	8,5	x		x	2, 3	<0,1
Ulrichswalde	13	2,3	2	7,8	x			keine	0,16
Unterbodnitz	11	2	2	7,9	x			2, 3	0,14
Wärdeck	8-14	1,5 - 2,5	2	7,7	x			2	0,28
Waherlandorf	11	2	2	7,7	x			keine	0,15
Weißbach (bei Lippensdorf- Erdenstedorf)	14	2,5	2	7,6	x			keine	0,12
Weißbach (bei Weißer)	15	3,2	3	7,5	x			1, 2, 3	0,20
Weißer	15	3,2	3	7,5	x			1, 2, 3	0,20
Weißerborn	22	3,9	3	7,5	x			1, 2	0,19
Weißenburg	19	3,2	3	7,5	x			1, 2, 3	0,20
Zeutsch	15	2,5	3	7,7	x			keine	0,20
Zönnitz	15	2,7	3	7,2	x	x		1, 2	0,25
Zwätz	23	4,1	3	7,3	x			1, 2	0,11
Zwiefelbach	23	4,1	3	7,3	x			1, 2	0,11

Lageplan:	Bereich (°dH)	mmoll	Härtegrad	Zusatzstoffe:	Materialkennzeichen:
	bis 8	<1,5	1 (weich)	*) Natriumhypochlorit/ NaOCl	1: Kupfer
	8 bis 14	1,5 - 2,5	2 (mittel)	***) Natriumhydroxid - NaOH	2: feuerverzinkte Eisenwerkstoffe
	= 14	= 2,8	3 (hart)	x: Permanentersatz	3: unlegierte Eisenwerkstoffe
				(x) - Einsatz bei Bedarf	4: Kunststoffe
					5: nichtrostender Stahl

* Versorgung durch verschiedene Wässer / bevorstehende Änderungen
(siehe befinden sie dem unseren Trinkwasserbereich)

Stand: 18.04.2007

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn

Der Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn hat dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 42 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKG) die nachstehend abgedruckte 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (Beschluss der Verbandsversammlung - Nr.: PZV - MHU 388/01/07 vom 19. März 2007) angezeigt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Bescheid vom 5. April 2007 die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (Beschluss der Verbandsversammlung - Nr.: PZV - MHU 375/02/06 vom 14. Juli 2006) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird diese am 10. April 2007 ausgefertigte 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Saalfeld, 18. April 2007
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Machelett
Regierungsrat

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn vom 18.09.1996

§ 1

§ 3 - Räumlicher Wirkungsbereich wird wie folgt neu formuliert:
Der räumliche Geltungsbereich des Zweckverbandes umfasst Teilgebiete der Verbandsmitglieder, die in der anliegenden Karte, Maßstab

1:5000 (Anlage: Lageplan Räumlicher Geltungsbereich Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn vom 19.03.2007), innerhalb der gekennzeichneten Gebietsabgrenzung liegen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterwellenborn, den 10. April 2007

gez. Wende
Verbandsvorsitzende

Siegel

Anlage
Lageplan

Auslegungshinweis:

Der anliegende Lageplan zur 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn liegt vom 3. Mai 2007 bis 22. Mai 2007 in den Amträumen des Planungszweckverbandes in Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, Raum 222, während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Gleichzeitig können die Unterlagen im o. g. Zeitraum im Bauamt der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, Raum 205 zu folgenden Geschäftszeiten eingesehen werden:

Montag	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Bekanntmachung der Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn

Beschlüsse der 55. Sitzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn am 19.03.2007

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PZV-MHU 388/01/07

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn vom 18.09.1996

Ja-Stimmen: 100 %

Beschluss-Nr.: PZV-MHU 389/01/07

Mitglied in die Zusatzversorgungskasse Thüringen

Ja-Stimmen: 100 %

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: PZV-MHU 390/01/07

Rücknahme des Beschlusses Nr.: PVZ-MHU 387/03/06 „Betriebsbedingte Kündigung der Halbtagskraft“

Ja-Stimmen: 100 %

Beschluss Nr.: PZV-MHU 391/01/07

Abschluss eines Aufhebungsvertrages mit der Halbtagskraft

Ja-Stimmen: 100 %

Unterwellenborn, den 16.04.2007

gez. Wende

Siegel

**Vorsitzende Planungszweckverband
Maxhütte Unterwellenborn**

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Mit Beschluss Nr. 04/01/07

wurden in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt am 05.02.2007 der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2007 beschlossen.

Saalfeld, den 19.03.2007

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

(Siegel)

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 23.12.2005 (GVBl. S. 446), sowie der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432, geändert durch Verordnung vom 12.06.2006 (GVBl. S. 407), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

	Wasser- versorgung auf TEUR	Abwasser- entsorgung auf TEUR	also insgesamt auf TEUR
1. im Erfolgsplan			
die Erträge	9.644,2	14.032,2	23.676,4
die Aufwendungen	9.644,2	14.032,2	23.676,4
2. im Vermögensplan			
die Einnahmen	5.938,1	17.027,2	22.965,3
die Ausgaben	5.938,1	17.027,2	22.965,3

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen wird für die Wasserversorgung auf TEUR 3.008,8 und die Abwasserentsorgung auf TEUR 6.759,8 also insgesamt auf TEUR 9.768,6 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan wird für die Wasserversorgung auf TEUR 550,0 die Abwasserentsorgung auf TEUR 380,0 also insgesamt auf TEUR 930,0 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die Wasserversorgung auf TEUR 1.500,0 die Abwasserentsorgung auf TEUR 4.000,0 also insgesamt auf TEUR 5.500,0 festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage von den Verbandsgemeinden für die durch die Straßenoberflächenentwässerung verursachten Kosten wird für die Abwasserentsorgung auf TEUR 645,4 festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ist die angefallene Abwassermenge je Stadt oder Gemeinde des vorangegangenen Wirtschaftsjahres.1)

1) Anlage 1 zur Haushaltssatzung weist die Höhe der Umlagekosten je Stadt und Gemeinde aus.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Saalfeld, den 19.03.2007

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

(Siegel)

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

- Die vorstehende Haushaltssatzung 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss Nr. 04/01/07 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Schreiben vom 15.03.2007
 - den im § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für die Wasserversorgung in Höhe von 3.008,8 TEUR für die Abwasserentsorgung in Höhe von 6.759,8 TEUR
 - davon zweckgebunden für die Rückzahlung von Abwasserbeiträgen in Höhe von 2.000,0 TEUR
 - den im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Höhe von 930,0 TEUR
 - den im § 4 festgesetzten Kassenkredit für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Höhe von 5.500,0 TEUR genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit

vom 02.05.2007 bis 16.05.2007

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beim Geschäftsleiter sowie bei den Verbandsräten öffentlich aus.

Saalfeld, den 19.03.2007

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

(Siegel)

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Rudolstadt, Höhenweg, Friedrich-Naumann-Straße

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Rudolstadt	5	130/6	TWL	3101	4
Rudolstadt	5	130/19	TWL	4030	4
Rudolstadt	5	122/4	TWL	3441	4
Rudolstadt	5	122/3	TWL	3442	4
Rudolstadt	5	122/2	TWL	14	4
Rudolstadt	5	731/119	TWL	2676	4
Rudolstadt	5	193/119	TWL	974	4
Rudolstadt	5	297/121	TWL	433	4
Rudolstadt	5	296/121	TWL	1545	4
Rudolstadt	5	120/4	TWL	4365	4
Rudolstadt	5	120/1	TWL	2746	4
Rudolstadt	5	111/2	TWL	4054	4
Rudolstadt	5	111/1	TWL	1833	4
Rudolstadt	5	451/111	TWL	186	4
Rudolstadt	5	110/2	TWL	3334	4
Rudolstadt	5	493/108	TWL	530	4
Rudolstadt	5	566/108	TWL	1960	4
Rudolstadt	5	564/108	TWL	640	angepasst
Rudolstadt	5	559/109	TWL	1467	angepasst
Mörla	2	367/46	TWL	368	angepasst

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Mörla	2	43/7	TWL	332	angepasst
Mörla	2	43/14	TWL	357	angepasst
Mörla	2	43/12	TWL	309	angepasst
Mörla	2	371/46	TWL	364	4
Mörla	2	48	TWL	40	4
Mörla	2	331/50	TWL	364	4
Mörla	2	51	TWL	153	4
Mörla	2	170	TWL	146	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-/Wasser-/Bodenschutz/Zimmer 211

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 14. März 2007

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

nach § 17 VOL/A Abschnitt 1 Vergabe-Nr. 014/07

- a) Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
FD Personal/Innere Verwaltung
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Telefon: 0 36 71/8 23-2 69, Fax: 0 36 71/8 23-3 57
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Art und Umfang der Leistung:
Hausmeisterdienst
Empfangsstelle:
Staatliche Regelschule „Georg Heinrich Macheleid“
Sorbitztal 1, 07429 Sitzendorf

Staatliches Gymnasium „Friedrich Fröbel“
Am Eichwald 20, 07422 Bad Bad Blankenburg
- d) keine Lose
- e) Vertragsbeginn: 1. August 2007
- f+)
- h) Anforderung der Unterlagen:

Die Unterlagen können nach Voranmeldung vom 2. Mai 2007 bis zum 22. Mai 2007 beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Personal/Innere Verwaltung, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld,

Tel. 0 36 71/8 23-2 69, gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in Höhe von 5,00 EUR abgeholt werden.

Sollen die Unterlagen zugesandt werden, bitten wir um eine schriftliche Anforderung (auch per Fax), mit dem Nachweis eines Einzahlungsbeleges in Höhe von 7,50 EUR.

Keine Barzahlung, keine Schecks! Einzahlung an:

Empfänger: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Bank: Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

BLZ: 830 503 03

Konto-Nr.: 19

Verw.-zweck: 01.0630.1000, Vergabe-Nr. 014/07

Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

g) siehe a)

i) Ablauf der Angebotsfrist: 23. Mai 2007, 11:00 Uhr

l) Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen

n) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 16. Juli 2007.

o) Die Bewerber unterliegen mit Abgabe ihres Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A Abschnitt 1).

■ Öffentliche Ausschreibung

nach VOB/A Nr. 05/2007-TB

- a) Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Saalfeld-Rudolstadt beabsichtigen, die Arbeiten für die Kreisstraße K 148 Dorfkulm, 2. BA, zu vergeben.

c/o Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Fachdienst Tiefbau

Schloßstraße 24

07318 Saalfeld

Tel.: 0 36 71/8 23-4 67

Fax: 0 36 71/8 23-4 70

und der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Saalfeld für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Remschützer Str. 50

07318 Saalfeld

Tel.: 0 36 71/57 96-0

für Los 1

- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Ausführung von Bauleistungen

- c) Instandsetzung der K 148 in der Dorfkulm, km 2,990 bis 3,560; Erneuerung Mischwasserkanal in der K 148, 2. Bauabschnitt

- d) Kreisstraße K 148, Abschnitt zwischen OT Oberdorf und Unterdorf

- e) Leistungen für Auftraggeber Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt **Los 1 - Straßenbau (Instandsetzung der K 148 in Dorfkulm, km 2,990 bis 3,560; 2. BA**

ca. 640 m³ Bodenbewegung

ca. 1260 t Frostschutz

ca. 725 m Betonflachborde 20*20*100

ca. 12 St Straßeneinläufe 50*50

ca. 30 m Anschlussleitung aus PP-Rohr DN 150

ca. 1800 m² Asphalttragschicht 0/32

ca. 1800 m² Asphaltbeton 0/11

Leistungen für Auftraggeber - ZWA Saalfeld

Los 2 - Mischwasserkanal - 2. BA

ca. 720 m³ Rohrgrabenaushub

4 St Fertigschächte DN 1000 Bauhöhe

ca. 1,30 m

3 St Energieumwandlungsschacht PE DN 1000

ca. 385 m Kanal PP DN 300

- f) Die Vergabe aller Lose an einen Bieter wird angestrebt. Die Auftraggeber behalten sich jedoch eine getrennte Vergabe der einzelnen Lose vor. Die Angebote sind für alle Titel einzureichen! Unvollständige Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen!

- g) entfällt

- h) Ausführungszeitraum:

Los 2 vom 02.07.2007 bis 17.08.2007

Los 1 vom 18.08.2007 bis 18.09.2007

- i) Anforderung der Vergabeunterlagen schriftlich oder per Fax bei:

Ingenieurbüro Zienert

Thierbach 6

07368 Remptendorf

Tel./Fax: 036652/22610

Versendung der Unterlagen:

ab 03.05.2007 nach Vorlage Einzahlungsbelege

- j) Der Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen beträgt inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer

- bei Abholung: 40,00 EUR

- bei Postversand: 44,00 EUR

Bei Anforderung der Unterlagen auf Datenträger Datenart DA 83 ist zusätzlich auf die vorgenannten Kosten eine Gebühr von 5,00 EUR aufzurechnen.

Zahlungsweise: Verrechnungsscheck. oder Banküberweisung (Einzahlungsbeleg beifügen)

Empfänger: Ingenieurbüro Zienert,

Bankverbindung:

Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt e.G.

BLZ 773 616 00, Kt.-Nr. 2717700

Die Entschädigung wird nicht zurückerstattet.

Verwendungszweck: Verdingungsunterlagen Dorfkulm

- k) einzureichen bis 23.05.2007, 13.30 Uhr

- l) Angebote sind zu richten an:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Tiefbau

Schloßstraße 24

07318 Saalfeld

mit der Kennzeichnung

„Instandsetzung der K 148 OD Dorfkulm, km 2,990 bis 3,560; 2. Bauabschnitt“ Angebot Öffentliche Ausschreibung, Submission am 23.05.2007, 13.30 Uhr. Bitte nicht öffnen!

auf rotem Aufkleber zu versehen.

- m) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.

- n) Bieter und deren Bevollmächtigte

- o) Eröffnungstermin: Dienstag, 23.05.2007 um 13.30 Uhr

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24,

07318 Saalfeld

Zimmer 415

Angebote sind beim FD Tiefbau

des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt abzugeben

- p) geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft

in Höhe von 5 % der Auftragssumme

Mängelanspruchsbürgschaft

in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme

5 Jahre Gewährleistungsfrist

(Frist für Mängelbeseitigungsansprüche)

- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen

- r) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

- s) Eignungsnachweise:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde,

Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) a - f VOB/A.

Dem Angebot ist beizufügen:

- eine Referenzliste über gleichwertig ausgeführte Arbeiten

- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft (nicht älter als 3 Jahre)

- DVWG-Nachweis, Gütezeichen RAL-GZ 961 (Gruppe AK 3)

- Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik

Deutschland haben, haben eine

- Bescheinigung des für sie zuständigen

Versicherungsträgers vorzulegen

- Freistellungsbescheinigung Finanzamt nach § 48 b EStG

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister

- Mindestlohnklärung

- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 12.07 2007

- u) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen.

- v) Vergabepflichtstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt,

Ref. 360 Vergabekammer / Vergabeangelegenheiten

Weimarplatz 4

99423 Weimar

gez. Marion Philipp

Landrätin

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

gez. Helmut Schmidt

Geschäftsleiter

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Saalfeld

■ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Nr. 21/07-HB

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,
c/o Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Hochbau,
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld,
beabsichtigt, die Arbeiten zu vergeben für

Staatliche Berufsbildende Schule Saalfeld/Unterwellenborn, Am Gewände 5, 07333 Unterwellenborn Haus A - Fassadensanierung WDVS

Leistungsumfang:

Fassadensanierung WDVS (Gerüststellung bauseits)
ca. 300 m² Fenster/Öffnungen abkleben
ca. 200 m² Putzhohlstellen abschlagen und ergänzen
ca. 120 m vorh. Fensterbänke aus Betonwerkstein
fassadenbündig abtrennen
ca. 120 m Fensterbänke aus Aluminium liefern,
einbauen, b = 28 cm
ca. 1.150 m² WDVS, EPS 040, d = 10 cm
incl. An- und Abschlüsse etc.
ca. 1.150 m² organischer Oberputz
ca. 40 m² Dämmung im Sockelbereich
Bauherr: LRA Saalfeld-Rudolstadt
Fachdienst Hochbau
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel.: 0 36 71/8 23-4 72
Fax: 0 36 71/8 23-4 70
wie Bauherr

Planung und

Leitung:

Auskunft: nach tel. Absprache

Ausführungszeit: 19.07. - 14.09.07

Die Ausschreibungsunterlagen können nur nach telefonischer
Vorankündigung,

Telefon 0 36 71/8 23-4 62

ab 02.05.2006,

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in Höhe der Losgebühr
von 6,00 EUR (auf das Konto Nr. 19 , BLZ 830 503 03 bei der KSK
Saalfeld-Rudolstadt, cod. Zahlungsgrund 01.6010.1000) beim LRA,
FD Hochbau, Zimmer 436, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, abge-

holt werden. Bei Versendung mit der Post werden zuzüglich Bear-
beitungsgebühren in Höhe von 3,00 EUR erhoben. Eine Rückzah-
lung erfolgt nicht.

Eröffnungstermin:

beim Auftraggeber

am 15.05.2007

um 15.00 Uhr

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Raum 415,

Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

Angebote, die bis zu diesem Termin nicht vorliegen, können nicht
berücksichtigt werden.

Zuschlags- und Bindefrist:

08.06.2007

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der
Aufschrift "Angebot bitte nicht öffnen", mit Anschrift und Name
des Bieters, der Ausschreibungsnummer, Losnummer und der
Eröffnungszeit rechtzeitig im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt,
Fachdienst Hochbau, Zimmer 436, abzugeben.

Zur Eröffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevoll-
mächtigten zugelassen. Die Nachweise gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1)
Punkte a - f sowie ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister
sind auf Anforderung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen. Bei
Fehlen vorgenannter Nachweise behält sich der Auftraggeber vor,
das Angebot wegen Unvollständigkeit nach VOB/A nicht zu wer-
ten. Der Zuschlag wird nach VOB/A auf das Angebot erteilt, das
unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen
Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

Diese Ausschreibung ist auch auf der Internet-Homepage des
Landratsamtes unter
[Nachprüfstelle gemäß VOB/A § 31:](http://www.kreis-slf.de„Aktuelles“,„Ausschreibungen“, einsehbar.</p>
</div>
<div data-bbox=)

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 -

Vergabekammer/Vergabeangelegenheiten

Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Fachdienst Hochbau

Schloßstraße 24

07318 Saalfeld

Tel.: 0 36 71/8 23-4 72

Fax: 0 36 71/8 23-4 70

■ Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOL/A Abschnitt 1 Vergabe Nr. 017/07

- a) Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt
FD Personal/Innere Verwaltung
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Telefon: 0 36 71/8 23-2 69, Fax: 0 36 71/8 23-3 57
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Art und Umfang der Leistung:
Bereitstellung von Personal gegen Erstattung einer
Aufwandspauschale
Empfangsstelle:
Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende
Bahnhofstr. 5
07318 Saalfeld
- d) keine Lose
- e) Vertragsbeginn: 1. Juni 2007
- f +
- h) Anforderung der Unterlagen:
Die Unterlagen können nach Vorankündigung
vom 2. Mai 2007 bis zum 16. Mai 2007 beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt,
FD Personal/Innere Verwaltung, Schloßstraße 24,
07318 Saalfeld,
Tel. 03671 823-269, gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges
in Höhe von 5,00 EUR abgeholt werden.

Sollen die Unterlagen zugesandt werden, bitten wir um eine
schriftliche Anforderung (auch per Fax), mit dem Nachweis
eines Einzahlungsbeleges in Höhe von 7,50 EUR.

Keine Barzahlung, keine Schecks!

Einzahlung an:

Empfänger: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Bank: Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
BLZ: 830 503 03
Konto-Nr.: 19
Verw.-zweck: 01.0630.1000, Vergabe-Nr. 017/07
Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

g) siehe a)

i) Ablauf der Angebotsfrist: 21. Mai 2007, 11:00 Uhr

l) Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen

n) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 29. Mai 2007

o) Die Bewerber unterliegen mit Abgabe ihres Angebotes auch
den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote
(§ 27 VOL/A Abschnitt 1).

Termine, Tipps und Informationen

Ausgewählte Kursangebote der KVHS Saalfeld-Rudolstadt

Bereich Saalfeld

Prävention:

Knie- und Hüftschule
Mai 2007, 18.00 bis 19.00 Uhr, Dienstag, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

Körpertraining bei Osteoporose
Mai 2007, 18.00 bis 19.00 Uhr, Dienstag, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

Digital fotografieren
Mai 2007, 17.00 bis 20.15 Uhr, Freitag, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

PC-Grundkurs
Mai 2007, 17.00 bis 20.15 Uhr, Dienstag u. Donnerstag, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

Internet für Einsteiger
Mai 2007, 17.00 bis 20.15 Uhr, Dienstag u. Donnerstag, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

Ganzheitliches Gedächtnistraining
Mai 2007, 17.00 bis 20.15 Uhr, Mittwoch, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

Bereich Rudolstadt

Eine kulinarische Weltreise - Südamerikanische Küche
8.5.07, 4 UE, 18.00 bis 21.00 Uhr, Dienstag, Bad Blankenburg, Hofgeismarer Str. 4

Keramik am Vormittag
7.5. - 11.6.07, 10 UE, 9.30 bis 11.00 Uhr, Montag, Rudolstadt, Puschkinstr. 7

Altersvorsorge macht Schule
8.5. - 22.5.07, 12 UE, 9.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag, Rudolstadt, Puschkinstr. 7

Fußreflexzonenmassage
Mai 2007, 17.00 bis 20.15 Uhr, Donnerstag, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

Vereine gründen
Mai 2007, 17.00 bis 18.30 Uhr, Donnerstag, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

Yoga-Intensivkurs
04.05.2007, Beginn am Wochenende, weiter jew. Donnerstag 20.00 bis 21.30, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

Shiatsu
Mai 2007, 17.00 bis 20.15 Uhr, Dienstag u. Donnerstag, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

Einkommensteuererklärung
07.05.2007, 17.00 bis 18.30 Uhr, Mittwoch, Saalfeld, Sonneberger Str. 17

Yoga
9.5. - 11.7.07, 20 UE, 17.00 bis 18.30 Uhr, Mittwoch, Rudolstadt, Puschkinstr. 7

Patienten- und Betreuungsverfügung
7.5.07, 2 UE, 18.00 bis 19.30 Uhr, Montag, Bad Blankenburg, Hofgeismarer Str. 4

Telefonische oder schriftliche Anmeldung ist in Saalfeld unter 0 36 71/ 35 90 40 und in Rudolstadt unter 0 36 72/4 39 00 erforderlich.

Peter Laufke, Komm. Leiter KVHS

Mitgliederversammlung der Jägerschaft Rudolstadt e. V.

Schulung zur Fleischhygiene nutzen

Rudolstadt (AB). Die Jägerschaft Rudolstadt e. V. lädt am 26. Mai um 10 Uhr zur diesjährigen Mitgliederversammlung nach Rudolstadt-Mörla in das Gasthaus Hodes ein.

Neben den Berichten von Vorstand, Schatzmeister und Kassen-

prüfer steht auch die Neuwahl des Vorstands an. Von besonderem Interesse für die Jäger ist die Schulung zur EU-Fleischhygieneverordnung.

Der Vorstand
Der Kreisjägerschaft Rudolstadt e. V.

Ausstellungen

Derzeit sind in den Gebäuden der Kreisverwaltung zwei Ausstellungen zu besichtigen:

Schlesische Siedlungsformen

Bilder aus dem polnischen Partnerlandkreis Opole im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24 in Saalfeld
bis zum 17. Juli 2007

Das grüne Band - einmaliger Biotopverbund

Eine Ausstellung des Landschaftspflegeverbandes Ostthüringer Schiefergebirge/Obere Saale e. V. im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schwarzburger Chaussee 12 in Rudolstadt
bis zum 24. Mai 2007

Zum Bergbahnfest 2007

Umfangreiches Programm für Jung und Alt

Lichtenhain/Bergbahn(AB). Am Himmelfahrtswochenende, vom 17. bis zum 20. Mai, lädt die Bergbahnregion wieder zum Bergbahnfest. An allen Tagen gibt es am Festzelt und auf dem Freigelände in Lichtenhain ein umfassendes Kinderprogramm mit Hüpfburg, Kinderschminken oder Fahrten mit der Lichtenhainer Waldeisenbahn. Neben dem musikalischen Programm sind am Donnerstag Sonderfahrten

mit dem Triebwagen Itinio der Erfurter Bahn geboten, am Samstag ist Markttag und am Sonntag sind die Besucher zu Pendelfahrten mit Dampflokomotive, Ferkeltaxi und modernem Triebwagen zwischen Rottenbach und Katzhütte eingeladen. An allen Tagen kann die Standseilbahntechnik bei Maschinenhausführungen erkundet werden.
Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur

Rad- und Wanderkarte in zweiter Auflage

Nachdruck überarbeitet – Reitwege dargestellt

Saalfeld (AB). Die Rad- und Wanderkarte Saalfeld-Rudolstadt der Kartographischen Kommunalen Verlagsgesellschaft mbH im Maßstab 1:50.000 erscheint aufgrund der sehr guten Resonanz inzwischen bereits in der zweiten Auflage und bietet eine hervorragende Grundlage, um sich über die Angebote der Region zu informieren. In Zusammenarbeit mit Kommunen und ortsansässigen Wandervereinen erfolgten für den Nachdruck zugleich Aktualisierungen. Im Rahmen des Projektes *Forsten und Tourismus* sind auch erstmals die festgelegten Reitwege vollständig dargestellt. Auf der Rückseite werden ausgewählte Städte und Gemeinden detailliert mit Bild und Text vorgestellt. Die Karte (ISBN 978-3-937929-37-8) ist in den Bürgerbüros des Landratsamtes, über die Tourismusinformationen der Region, im Buch- und Zeitschriftenhandel und über die Homepage des Verlages www.kk-verlag.de erhältlich.



Angelika Völkel
Fachdienst Medien und Kultur

Psychoterror am Arbeitsplatz

Gründung einer Selbsthilfegruppe für Mobbing-Opfer

Saalfeld (AB). Nach einem Urteil des Bundesgerichtes kann Mobbing wie folgt beschrieben werden: „Mobbing ist das systematisch fortgesetzte, aufeinander aufbauende oder ineinander übergreifende Anfeinden, Schikaniieren und Diskriminieren von Arbeitnehmern untereinander oder durch Vorgesetzte.“

Beim Mobbing werden Persönlichkeitsrechte, die Ehre aber auch die Gesundheit des Betroffenen vorsätzlich verletzt. Die Bandbreite der Belästigung ist groß. Sie reicht von Beleidigungen, Beschimpfungen, Intrigen und Anschwärzen bis hin zu Erpressungen, Gewaltdrohungen oder sexueller Nötigung.

Mobbing hat das Ziel, die Kommunikation einzuschränken, den sozialen Kontakt unmöglich zu machen, das persönliche Ansehen zu schädigen und die Arbeitsleistung zu manipulieren.

Es führt zu einer erhöhten persönlichen Belastung der Betroffenen, die sich erheblich auf die Arbeitsleistung auswirkt. In den meisten Fällen führt Mobbing zu psychischen und physischen Erkrankungen, z. B. Magen-, Darm-, Herzerkrankungen, Kreislaufproblemen, Depressionen, schweren Erschöpfungszuständen.

Die betroffene Person sieht meist keinen Ausweg und Handlungsmöglichkeiten können in dieser Situation nicht erkannt werden. Mobbing-Opfer brauchen verständnisvolle Hilfe. Neben innerbetrieblichen Schlichtungsversuchen, bei denen eher sehr geringe Chancen zur Behebung der Problematik bestehen, gibt es auch die Möglichkeit einer psychotherapeutischen Behandlung oder den Anschluss an eine Selbsthilfegruppe.

Ein betroffener Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt möchte eine entsprechende Selbsthilfegruppe gründen. Über das Problem mit anderen, die genauso oder ähnlich leiden, reden zu können und verstanden zu werden und gemeinsam Auswege zu finden, ist das Ziel der Gruppe. Betroffene, die an der Gründung einer Selbsthilfegruppe interessiert sind bzw. sich einer solchen anschließen möchten, können sich melden im Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen bei Carmen Schmiedgen, Tel. 0 36 72/8 23-9 76, Angelika Keil oder Annetarie Pelz, Tel. 0 36 71/8 23-6 70.

Carmen Schmiedgen
Sozialarbeiterin

Volkshochschul-Bildungsreise in Südengland

32 Teilnehmer genießen Devon und Cornwall



Foto: privat

Unter dem Thema „Gärten und Literatur“ waren die Teilnehmer der KVHS-Reise nach Südengland sieben Tage in den bezaubernden Grafschaften Devon und Cornwall unterwegs.

Hier haben sie sich in Postbridge im Dartmoor National Park auf der Clapperbridge zu einem Gruppenbild zusammengefunden.

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur

Kulturmesse am 8. Juni in Suhl

Podium für Künstler und Veranstalter



Suhl. Am 8. Juni findet von 10 bis 18 Uhr im Congress Centrum Suhl die erste Kulturmesse Thüringens statt. Initiiert und veranstaltet wird die Fachmesse „forum K“ vom Regionalmarketing Thüringer Wald der Industrie- und Handelskammer Südthüringen. Ausrichter ist das Congress Centrum Suhl.

Ziel dieser Fachmesse für kulturelle Angebote ist es, interessierten Besuchern aus Industrie und Wirtschaft, Agenturen und Ver-

tretern der Tourismus-Branche die breite Angebotspalette von Thüringer Künstlern und Thüringer Veranstaltungsagenturen zu präsentieren.

Die „forum K“ ist zum anderen auch eine ideale Plattform für Künstler aus Thüringen, um sich potentiellen Kulturveranstaltern auf hohem Niveau und in ansprechendem Rahmen zu präsentieren.

Rückfragen dazu können im Congress Centrum Suhl an Frau Griebenow über E-Mail y.griebenow@suhl-ccs.de, bzw. Telefon 0 36 81/78 84 52 gerichtet werden.

CCS - Congress Centrum Suhl
Touristik und Congress GmbH

Konzert des Rheinischen Bach-Collegiums

Auch Werk des Kapellmeisters Erlebach im Programm

Rudolstadt (AB). Anlässlich der Jahreshauptversammlung des Freundeskreises Heidecksburg e. V. am Samstag, dem 12. Mai, wird um 17.30 Uhr im Festsaal der Heidecksburg ein Konzert mit dem Rheinischen Bach-Collegium aus Düsseldorf stattfinden. Neben Werken von Biber, Pergolesi/Gallo und Werner wird die Triosonate G-Dur von Johann Sebastian Bach sowie die Sonata Quinta B-Dur von Philipp Heinrich Erlebach zu hören sein. Letzterer Komponist wirkte zunächst als gräflicher Musiker und seit 1691 als Kapelldirektor am Rudolstädter Hof.

Die Besetzung des Rheinischen Bach-Collegiums wechselt je nach Programmkonzept. Seine Gründung geht auf ein Konzert in Düsseldorf 1977 zurück. Dabei wurden in Bachs „Musikalische Opfer“ zeitgenössische Aspekte des königlichen Themas von Isang Yun, Jürg Baur und Oskar Gottlieb Blarr integriert. Das renommierte Ensemble wurde von allen deutschen und europäischen Rundfunkanstalten zu Aufnahmen eingeladen.

Dr. Lutz Unbehaun
Direktor Thüringer Landesmuseum
Heidecksburg

Zweite Bergbahnkönigin gesucht

Krönung findet im Juni statt



Die amtierende Bergbahnkönigin Andrea Engers.

Oberweißbach (AB). Alle Mädchen und Frauen, die sich der Bergbahnregion verbunden fühlen, sind aufgerufen, sich für das Amt der Bergbahnkönigin zu bewerben. Zu den Voraussetzungen gehört neben sicherem Auftreten und Engagement für die Region besonders fachkundiges Wissen

über die Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn. Die Bewerbungsfrist beim Fremdenverkehrsbüro Cursdorf, Frau Daum, Ortsstraße 23, 98744 Cursdorf endet am 15. Juni.

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur